



**Markt  
Neuhaus a.d.Pegnitz**  
Landkreis Nürnberger Land

## **Hinweise zur Grundsteuer**

Für die **Festsetzung der Grundsteuermessbeträge** sind die Finanzämter zuständig. Sollten Bedenken im Zusammenhang mit der Berechnung oder der Ermittlung der Grundsteuermessbeträge bestehen (z.B. zu viel Fläche berechnet, falsche Nutzung zugrunde gelegt, mögliche Ermäßigung der Grundsteuermesszahl nicht berücksichtigt), so sind diese gegen den jeweiligen Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. dem Grundsteuerwert oder gegen den Grundsteuermessbescheid beim Finanzamt zu äußern.

Für den Erlass des **Grundsteuerbescheids** ist die Gemeinde zuständig. Der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz wird im Herbst, wenn ein großer Teil der Daten vom Finanzamt vorliegt, die Hebesätze in einer Satzung neu festsetzen.

Danach werden die Grundsteuerbescheid erstellt und verschickt.

Sollte nach Erhalt des Grundsteuerbescheides Bedenken bestehen, ist der Markt Neuhaus a.d.Pegnitz der richtige Ansprechpartner.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de) des Bayerischen Landesamtes für Steuern.